

## **Amtliches Bekanntmachungsblatt**

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands  
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-  
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,  
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,  
Silberstedt und Treia

**08. Oktober 2021**

**Jahrgang 13**

**Nr. 35/2021**

### **Veröffentlichungen in dieser Ausgabe**

Seite 290	Einladung zur 29. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau
Seite 292	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Hauptstraße“ der Gemeinde Hüsby nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 294	Interessenbekundungsverfahren gem. § 13 Abs. 4 KiTaG für die Übernahme der Trägerschaft für das Krippenhaus der Kindertagesstätte Siebenstein (Gemeinde Jübek)



Gemeinde Lürschau

Lürschau, den 04.10.2021

# Einladung

Zur 29. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

**am Mittwoch, dem 20. Oktober 2021, um 20.00 Uhr,**

in das Gemeindezentrum Lürschau,

werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hermann Timm

Bürgermeister

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.09.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.09.2021
6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Einwohnerfragestunde
8. Berichte aus den Ausschüssen
9. Kindergartenangelegenheiten

10. Termine
11. Verschiedenes
12. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.09.2021
13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 12 und 13 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Hauptstraße“ der Gemeinde Hüsby nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Hauptstraße“ der Gemeinde Hüsby, für den Bereich umfassend ein Teilstück der Flurstücke 22/7 und 22/8 der Flur 6 der Gemarkung Hüsby und die Begründung liegen

**vom 18.10.2021 bis 19.11.2021**

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

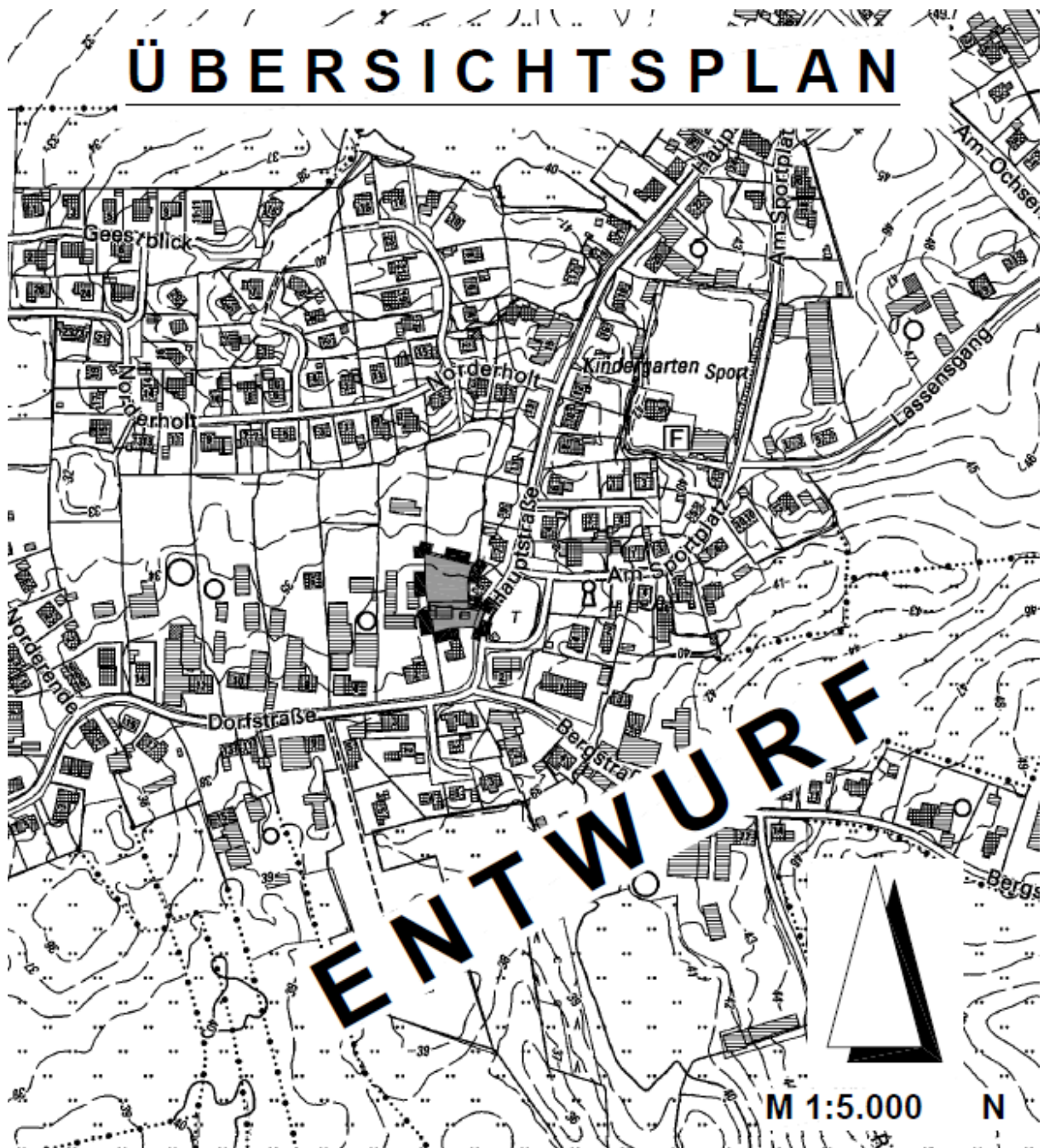
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Silberstedt, den 07.10.2021

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrage

L.S.

Voß



## Amtliche Bekanntmachung

### **Interessenbekundungsverfahren gem. § 13 Abs. 4 KiTaG für die Übernahme der Trägerschaft für das Krippenhaus der Kindertagesstätte Siebenstein**

Die Gemeinde Jübek, Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein, beabsichtigt die Schaffung weiterer U3- Plätze durch die Einrichtung von zwei zusätzlichen Krippengruppen. Da die Räumlichkeiten im Bestandsgebäude hierfür nicht ausreichen, ist der Neubau eines Krippenhauses, welches unmittelbar an das Bestandsgebäude angrenzt, notwendig. In diesem Krippenhaus müssen die dann insgesamt vier Krippengruppen mit Gruppenräumen, Ruheräumen, Sanitärräumen, Büroräumen und Sozialräumen aufgenommen werden können. Ebenfalls sind die Außenanlagen herzustellen. Die unmittelbare Nähe zum Bestandsgebäude ist alternativlos. Der zukünftige Träger dieser Einrichtung (Krippenhaus) muss das vorhandene Grundstück zu einem Preis von **120,00 Euro/m<sup>2</sup>** (voll erschlossen) von der Gemeinde erwerben und den Neubau in enger Abstimmung mit der Gemeinde planen und erstellen. Sämtliche Kosten des Neubaus und die Betriebskosten sind durch den zukünftigen Träger zu tragen.

Interessierte Träger werden gebeten ihr Interesse an der Trägerschaft, die Herstellung des Gebäudes und den Betrieb des Krippenhauses der Kindertagesstätte Siebenstein in Jübek zu bekunden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Gemeinde Jübek ergeben.

#### **1. Art, Umfang und Ort der Leistung**

Voraussetzung ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) zur Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1 Teil 3 in der Eigenschaft des Trägers der Einrichtung gemäß § 12 Kindertagesförderungs-Gesetz (KiTaG).

Geplant ist der Bau eines Krippenhauses, wie oben beschrieben, zugehörig zur Kindertagesstätte Siebenstein mit vier Krippengruppen mit jeweils 10 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gem. § 17 Abs. 1 KiTaG einschließlich der oben geforderten Nebenräume sowie entsprechendem Außengelände auf einem **ca. 5.000 m<sup>2</sup>** großen Grundstück in 24855 Jübek, Völschow Weg 4.

Von den insgesamt vier Krippengruppen sind zwei bestehende Krippengruppen aus dem Betrieb der Kita Siebenstein zu übernehmen. Die Gemeinde Jübek verkauft das bereits auserwählte Grundstück zu einem Grundstückspreis (voll erschlossen) von **120,00 Euro/m<sup>2</sup>**.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind den Zeiten der dazugehörigen Kindertagesstätte Siebenstein stets gemäß aktuell gültiger Satzung anzupassen. Die aktuell Fassung ist zu finden unter: <https://www.amt-arensharde.de/>.

Die Förderung der Einrichtung an den Träger erfolgt durch die Gemeinde nach dem Standardqualitätskostenmodell gem. Abschnitt 5 KiTaG. Darüberhinausgehende Qualitätssteigerungen sind durch den Träger im Rahmen der Trägerautonomie zulässig, jedoch in Eigenleistung zu finanzieren.

Die Fertigstellung ist für das Jahr 2022/2023 geplant. Die Inbetriebnahme soll spätestens zum 01.08.2023 erfolgen.

## **2. Vertragsgestaltung / Finanzierung des Betriebes:**

Der Träger trägt unmittelbar alle Betriebskosten, die für die Unterhaltung und den Betrieb des Gebäudes (inkl. Gebäudeabschreibungen und kalkulatorische Zinsen) sowie die, die für die Betreuung der Kinder erforderlich sind.

Die Erhebung und Abrechnung der Gebühren/Entgelte/Beiträge obliegen dem Träger. Die Festsetzung der Elterngebühren/Elternbeiträge erfolgen gem. § 31 Abs. 1 des KiTaG.

Zur Sicherung der Erfüllung der vorgenannten Leistungen und zur Finanzierung des Betriebes des Krippenhauses zur angehörigen Kindertagesstätte Siebenstein ist eine Vereinbarung zu schließen. Die Standortgemeinde liefert hierfür einen Vertragsentwurf. Dieser ist erhältlich bei der Finanzabteilung des Amtes Arensharde, E-Mail: [kaemmerei@amt-arensarde.de](mailto:kaemmerei@amt-arensarde.de). Darüber hinaus ist die Gründung eines Trägersausschusses verpflichtend, an dem die Gemeinde Jübek zu beteiligen ist.

Die Erstausrüstung sowie die Gestaltung des Außengeländes (Spielgeräte, etc.) obliegt dem Träger in Absprache mit der Gemeinde Jübek und der Kita-Leitung der Kindertagesstätte Siebenstein.

Der Träger hat sparsam mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und pfleglich mit dem Haus und dem Inventar umzugehen.

Über das Inventar hat der Träger ein aktuelles Inventarverzeichnis inkl. Zu- und Abgängen zu führen.

Die Gemeinde Jübek hat das umfassende und uneingeschränkte Prüfungsrecht zu sämtlichen Erträgen und Aufwendungen des Betriebes.

## **3. Merkmale des zukünftigen Trägers**

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind nachzuweisen und vorzulegen.

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Kita-Reform-Gesetzes in Verbindung mit einem pädagogischen Konzept. Dieses ist mit der Gemeinde Jübek sowie der Kindertagesstätte Siebenstein abzustimmen.

Es ist ein Finanzierungskonzept für den Betrieb der KiTa zum Umfang einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Jübek an den laufenden Betriebskosten mit Angabe eines festen Termins im Jahr zur Vorlage der Jahresrechnung sowie einem Haushaltsplan, aus der jeweils auch der realisierte, bzw. zu erwartende Gesamtunterschuss der Einrichtung nebst Kostendeckungsgrad zu ersehen ist, zu erstellen.

Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an. Ein Personalkonzept ist der Gemeinde Jübek vorzulegen. Bei der Personalvorauswahl sowie den Auswahlgesprächen ist die Kita-Leitung der Kindertagesstätte Siebenstein zu involvieren.

Es wird erwartet, dass der Träger an der Detail- und Konzeptplanung der gesamten Kindertagesstätte Siebenstein mit seinem fachlichen Wissen kostenlos mitwirkt, um ein hohes Maß an Nutzbarkeit und einen reibungslosen Betriebsstart und –ablauf in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte Siebenstein zu ermöglichen.

Der Träger verpflichtet sich, in Absprache mit der Gemeinde und der Kindertagesstätte Siebenstein, ausschließlich zum Betrieb von U3-Plätzen (Krippenhaus). Eine Änderung gem. § 9 KiTaG erfolgt nur mit Zustimmung der Gemeinde Jübek und der Kindertagesstätte Siebenstein im Rahmen des KiTa-Bedarfsplans nach § 10 KiTaG.

Nach § 3 des KiTaG verpflichtet sich der Träger, das Kita-Portal sowie die Kita-Datenbank zu nutzen, zu pflegen und monatliche Abrechnungen im Rahmen dieses Verfahrens eigenständig vorzunehmen.

Der Träger ist ferner verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur pädagogischen Qualität (vgl. § 19 KiTaG) durchzuführen sowie die geforderten QM-Maßnahmen zu treffen und eine pädagogische Fachberatung vorzuhalten (vgl. § 20 KiTaG).

Der Anbieter zur Lieferung des Mittagessens ist nicht frei wählbar. Das Mittagessen ist von dem gleichen Anbieter zu liefern, wie für die Kindertagesstätte Siebenstein. Die genauen Abläufe sind mit der Leitung der Kita Siebenstein abzustimmen.

Sämtliche Abläufe, Zeiten, Veranstaltungen etc. sind mit der Gemeinde Jübek sowie der Kindertagesstätte Siebenstein abzustimmen.

Der Träger beteiligt die Gemeinde an allen relevanten Entscheidungen und stellt dar, wie er sich die Kooperation mit der Gemeinde Jübek und den sich in den Nachbargemeinden befindlichen sonstigen Bildungsinstitutionen vorstellt.

Bei künftigen Änderungen an den Qualitätsstandards gemäß KiTaG oder heimaufsichtlicher Anforderungen im Rahmen der Betriebserlaubnis hat der Träger diese in eigener Verantwortung umzusetzen.

Des Weiteren wird erwartet, dass der potentielle Träger sich – nach Aufforderung – dem Auswahlgremium kostenlos vorstellt.

#### **4. Inhalt der Interessenbekundung**

Entsprechend der Ziffern 1 bis 2 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- Nachweis über Erfahrungen mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte, insbesondere im U3-Bereich
- Trägerpräsentation
- Pädagogische Rahmenkonzepte

Um die Auswahlentscheidung differenziert treffen und dabei einen aussagekräftigen Vergleich anstellen zu können, sollen in der Interessenbekundung detaillierte und aufschlussreiche Aussagen bzw. Stellungnahmen zu den folgenden Qualitätsmerkmalen (Gesamtwert 130 Punkte) getroffen werden:

1. Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte Siebenstein (max. 15 Punkte)  
(Wie stellt sich der Träger die Zusammenarbeit mit dem „Haupthaus“ vor? In welchen Abständen erfolgt eine Dienstbesprechung?)
2. Familienorientierung und Elternbeteiligung (max. 10 Punkte)  
(Wie stellt sich der Träger dazu auf? Wird es Elternbefragungen geben? Wenn ja, in welchen Abständen?)



3. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit (max. 15 Punkte)  
(Wie hoch sind die zentralen Verwaltungskosten und wie sieht das Finanzierungskonzept aus?)
4. Vernetzung und Kooperation (max. 10 Punkte)  
(Ob, wie und mit wem stellt sich der Träger dieses vor?)
5. Sprachförderung, Bildungsförderung, Fachberatung, QM-Verfahren (max. 10 Punkte)  
(Beschreibung zur Umsetzung der Bildungsbereiche)
6. Wie soll ggf. eine Integration und Inklusion von behinderten Krippenkindern erfolgen?  
(max. 10 Punkte)
7. Ideen zur Angebotsgestaltung (max. 10 Punkte)  
(Hat der Träger zusätzliche Ideen, das qualitative und quantitative Platzangebot zu verbessern, ohne die Betriebskosten zu erhöhen?)
8. Pädagogisches Raumkonzept (max. 10 Punkte)  
(Wie möchte der Träger die Gruppenräume für U3 Kinder gestalten?)
9. Verpflegungskonzept (max. 10 Punkte)
10. Erfahrungen als Einrichtungsträger von Krippen (max. 15 Punkte)  
(Anzahl der Einrichtungen, Gruppenzusammensetzungen, Standorte, etc.)
11. Hygienekonzept (max. 15 Punkte)

## 5. Abgabefrist / Auswahlverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren wird von der Gemeinde Jübek durchgeführt. Die Gemeinde Jübek ist eine von neun amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Arensharde. Die Gemeinde Jübek veröffentlicht diese Informationsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Jübek unter <https://www.juebek.de/>.

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 15. November 2021 im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis: „Interessenbekundung Kita Siebenstein“ beim

Amt Arensharde  
Die Amtsvorsteherin  
z. Hd. Frau Paustian  
Hauptstraße 41  
24887 Silberstedt

einzureichen.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Frau Paustian unter der Telefonnummer: 04626/96-24 oder E-Mail: [paustian@amt-arensharde.de](mailto:paustian@amt-arensharde.de) zur Verfügung.

Jübek, 13. September 2021

gez.

Gemeinde Jübek  
Der Bürgermeister

